

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Gemeinde Borcheln und der Städte  
Bad Wünnenberg und Lichtenau

---

67. Jahrgang

07. Juli 2010

Nr. 30 / S. 1

---

### Inhaltsübersicht:

### Seite:

- |          |  |       |
|----------|--|-------|
| 113/2010 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung einer Nassabgrabung in Paderborn-Sande  | 2 - 3 |
| 114/2010 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die 3. Änderungssatzung vom 30.06.2010 über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und außerschulischen Angeboten der Offenen Ganztagschule | 4- 6  |

113/2010

### **Bekanntmachung**

Die Fa. Exakt Kies - Aufbereitung GmbH & Co KG, Altenginger Weg 60, 33106 Paderborn, hat einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gestellt für die Errichtung einer Nassabgrabung auf den Grundstücken in der Gemarkung Sande, Flur 14, Flurstücke 26, 66, 209 tlw., 241 tlw. sowie Flur 16, Flurstücke 72 tlw., 73 tlw., 236 tlw. und 254 tlw.. Der Vorhabensbereich umfasst eine Fläche von ca. 22,83 ha, davon ist eine Fläche von ca. 15,89 ha zum Abbau vorgesehen. Die Abgrabung soll - unter Weiternutzung des bis-herigen Werksstandortes am Altenginger Weg - für die Dauer von ca. 8 Jahren durchgeführt werden. Der Transport des Materials soll über die K 28 und die B 64 erfolgen. Zu Beginn der Arbeiten soll die Gunne verlegt und renaturiert werden.

Alles Nähere ergibt sich aus den dem Antrag beigefügten Plänen, Zeichnungen, Nachweisen und Beschreibungen, aus denen Art und Umfang des Vorhabens zu erkennen sind.

Das vorbezeichnete Planfeststellungsverfahren wird durch den Landrat des Kreises Paderborn als Planfeststellungsbehörde durchgeführt.

In diesem Verfahren wird auch über die Umweltverträglichkeit der Maßnahme im Sinne des § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entschieden.

Die Unterlagen können sowohl bei

- der Stadtverwaltung Paderborn, Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Pontanusstr. 55, 33102 Paderborn, Zimmer 1.09, während der allgemeinen Dienststunden montags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags und mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- als auch bei der Kreisverwaltung Paderborn, Aldegrevestraße 10 - 14, 33102 Paderborn, Zimmer 16, während der allgemeinen Dienststunden, montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Die Auslegungsfrist von einem Monat beginnt am **09.07.2010** und endet mit Ablauf des **09.08.2010**.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **06.09.2010**, bei dem Bürgermeister der Stadt Paderborn oder dem Landrat des Kreises Paderborn unter den oben bezeichneten Anschriften schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben. Die Einwendungen sollen eingehend begründet werden. Aus der Einwendung muss die vollständige Anschrift des Einwenders hervorgehen. Ebenso soll die Lage des betroffenen Grundstückes erkennbar sein. In der Einwendung ist außerdem das Rechtsgut, für das eine Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben befürchtet wird, zu benennen. Die befürchteten Beeinträchtigungen sind ebenfalls darzulegen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**67. Jahrgang**

**07. Juli 2010**

**Nr. 30 S. 3**

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Paderborn und in den örtlichen Tageszeitungen ersetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Az.: 61 26 01 E 1/10

Der Landrat des Kreises Paderborn  
- Umweltamt -  
Planfeststellungsbehörde

Paderborn, 29.06.2010

Im Auftrag

D.S.

gez.

Hillebrand

114/2010

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 28.06.2010 durch den Kreistag des Kreises Paderborn beschlossene Satzung wie nachstehend bekannt zu machen.

Die 3. Änderungssatzung vom 30.06.2010 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und außerschulischen Angeboten der Offenen Ganztagschule (Elternbeitragssatzung EBS – Kibiz) vom 30.01.2008, i. d. F. der 2. Änderungssatzung vom 06.05.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Paderborn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 30.06.2010

gez.

Manfred Müller  
Landrat

### **3. Änderungssatzung vom 30.06.2010**

zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und außerschulischen Angeboten der Offenen Ganztagschule (Elternbeitragssatzung - EBS-KiBiz) vom 30.01.2008 i. d. F. der 2. Änderungssatzung vom 06.05.2009

Aufgrund Artikel 28 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2248), des Artikel 78 Abs. 2 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NRW. S. 127/GS NW S. 3) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360) sowie des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO Reformgesetz - vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), geändert durch Gesetz vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696) sowie des Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007 S. 462) hat der Kreistag des Kreises Paderborn in seiner Sitzung am 28.06.2010 die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und außerschulischen Angeboten der Offenen Ganztagschule (Elternbeitragssatzung - EBS-KiBiz) vom 30.01.2008 i. d. F. der 2. Änderungssatzung vom 06.05.2009 beschlossen.

#### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und außerschulischen Angeboten der Offenen Ganztagschule (Elternbeitragssatzung – EBS-KiBiz) vom 30.01.2008 i. d. F. der 2. Änderungssatzung vom 06.05.2009 wird wie folgt geändert:

##### **1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:**

(3) Nimmt ein Kind gleichzeitig verschiedene Betreuungsformen in Anspruch (kombinierte Betreuung), so ist nur der Elternbeitrag für die teuerste Betreuungsform zu zahlen (s. § 6).

##### **2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:**

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt worden sind. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten aus zusammen veranlagten Ehegatten ist dagegen nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen (trifft nicht zu bei der Berechnung bezüglich Erlass oder Übernahme in den Bereichen OGS und Kindergarten). Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ist hinzuzurechnen. Vom Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ist bei einer Laufzeit von bis zu 14 Monaten ein Freibetrag in Höhe von 300,00 € monatlich abzuziehen; in anderen Fällen beträgt der Freibetrag 150,00 € monatlich.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H.

der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das 3. und jedes weitere Kind sind die nach § 32 VI EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

**3. § 6 Abs. 1 und Abs. 3 erhalten folgende Neufassung:**

(1) Besucht mehr als ein Kind von Personen im Sinne des § 2, die ihren tatsächlichen Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes haben, gleichzeitig ein Angebot nach § 1 Abs. 1 im Gebiet des Kreises Paderborn, so ist nur der Beitrag für das Kind zu zahlen, für das sich in der Summe der höchste Gesamtbeitrag ergibt. Für die Ge

schwisterkinder mit den niedrigeren Gesamtsummen besteht Beitragsfreiheit. Soweit die Gesamtbeiträge i. d. Summe bei allen Geschwistern identisch sind, ist eine Beitragspflicht des ältesten Kindes gegeben.

(3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder den Eltern nicht zuzumuten ist (§ 90 III SGB VIII). Erlass und Übernahme der Beiträge sind möglich ab dem Monat, in dem die schriftliche Antragstellung erfolgt ist.

**4. § 8 Abs. 2 und Abs. 3 erhalten folgende Neufassung**

(2) Die Festsetzung des Elternbeitrages für OGS erfolgt durch die Träger in eigener Zuständigkeit. Sofern eine Kostenübernahme durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt, bleibt der übernommene Beitrag für das gesamte Schuljahr bindend. Ein Wechsel in eine andere Betreuungsform im Bereich der Schule führt nicht zu einer Erhöhung der Kostenübernahme.

(3) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 8 Abs. 4 erfolgt eine endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag auch rückwirkend neu festzusetzen. Überzahlte Beträge sind durch die zuständige Stelle zurückzufordern. Für den Bereich der OGS kann der Kreis Paderborn diese Aufgabe übernehmen.

Die Verjährungsfrist für Elternbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i. V. m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01. August 2010 in Kraft.